

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Rüstringen e.V.

Stand 12.12.2021

Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern/Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und als Ort der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören der nicht gewerbliche Anbau von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Pachtfläche haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Gesamtvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

Diese Gartenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern ergänzt diese.

Besondere Bestimmungen

1. Verwaltung der Anlage

1.1. Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangenen Verpflichtungen.

1.2. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohl der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Bezirksvertreter, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit – in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/der Pächterin – der Zutritt zum Garten gestattet.

2. Kleingärtnerische Nutzung, Gestaltung des Gartens

2.1. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

2.2. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter/durch die Pächterin und den zum Haushalt gehörenden Personen.

2.3. Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, wie z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung – ein Teil Grabeland, ein Teil für Obstbäume, Ziersträucher und Blumen und ein Teil für Laube, Freisitz und Rasen – ist bei der Gestaltung und Bestellung des Kleingartens zu beachten.

2.4. Das Anpflanzen von Nadelbäumen, von Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a. sowie hochwachsender Ziersträucher ist nicht erlaubt.
Hochstämmige Obstbäume dürfen nur dann gepflanzt werden, wenn der Garten eine ausreichende Größe hat (Richtwert ab 300 qm) und der Nachbargarten nicht beschattet wird.

2.5. Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind nur in nachbarschaftlicher Übereinstimmung vorzunehmen.

2.6. Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gesundheitsgefährdender Pflanzen ist zu verzichten. Das gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Freiflächen und Gartenwegen.

2.7. Pachtgebundene Kleingärten sind keine Freizeitgrundstücke, daher dürfen Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen, Planschbecken u.a. nur für die Nutzung durch Kleinkinder aufgestellt werden.

2.8. Verbot von Schottergärten

§ 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) schreibt dazu vor, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen.
Bundeskleingartengesetz § 1

2.9. Im gesamten Gelände besteht Heckenpflicht.

Im Bez. 12 kann der Pächter zwischen Hecke (Liguster) oder Jägerzaun wählen.

3. Tierhaltung

3.1. Jede Art von Tierhaltung ist in den Gärten untersagt.

3.2. In das Gartengelände mitgebrachte Tiere, insbesondere Hunde, sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise so zu führen, dass eine Belästigung oder Gefährdung

anderer ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Gartenbesucher. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

3.3. Streunende Hunde und Katzen dürfen im Kleingartengelände nicht gefüttert werden.

3.4. Das Aufstellen von Bienenständen und von Volieren bedarf der Abstimmung mit den Gartennachbarn und der Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Pflanzenschutz

4.1. Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

4.2. Wird in einem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durchgeführt, so sind die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochgiftigen Spritzmitteln ist zum Wohl der Umwelt grundsätzlich zu verzichten.

4.3. Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Landschaftspflege, Natur- und Vogelschutz

5.1. Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn die abwechslungsreich gestalteten Kleingärten und die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlagen gut gepflegt und in Ordnung gehalten werden.

5.2. Die Gartenpächter/innen sind auch zur Pflege des Weges bis zur Mitte verpflichtet. Haben Wege nicht auf beiden Seiten Gärten, sind die Wege in ganzer Breite zu pflegen. Bei Unzumutbarkeit (z.B. Überbreite oder Überlänge eines Wegeteils) treffen die Bezirksvertreter abweichende Regelungen. (schriftlich)

5.3. Ziffer 5.2 gilt für Entwässerungsanlagen entsprechend.

5.4. Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in einen Graben oder in das Erdreich ist verboten.

5.5. Im Interesse des Vogelschutzes dürfen Hecken aller Art in der Brutzeit zwischen dem 1. April und dem 16. Juni nicht geschnitten werden.

5.6. Die Anlage eines Feuchtbiotops oder eines Gartenteiches ist zulässig.

Als Richtwerte gelten:

Bei einer Gartengröße bis 200 qm - 6 qm, bei
einer Gartengröße bis 300 qm - 9 qm, bei
einer Gartengröße über 300 qm - 12 qm.

Diese Anlagen sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen können.

6. Entsorgung der Gartenabfälle

- 6.1. Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige u. ä. sind zu kompostieren oder zu entsorgen. Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen ist verboten.
- 6.2. Der Garten muss sauber bleiben. Unrat, Gerümpel und Altgut dürfen nicht gelagert werden, sondern sind zu entsorgen.
- 6.3. Wenn Gartenpächter/innen dieser Pflicht nicht nachkommen, kann der Vorstand eine Räumung auf Kosten des Verursachers durchführen lassen.

7. Errichtung von Baulichkeiten

- 7.1 Nach geltendem Recht darf auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die Satzungen der Stadt und die *Richtlinien für Bauvorhaben*. Dauerhaftes Bewohnen ist nicht erlaubt. Der Abstand zum Nachbargarten muss mindestens 3 Meter betragen.
- 7.2. Der Bau einer Gartenlaube bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Bauantrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung vorliegt. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.
- 7.3. Der Bau von Geräteschuppen sowie fest installierten Schwimmbecken ist nicht zulässig.
- 7.4. Das Aufstellen von Fahnenmasten und SAT-Schüsseln (80 cm) ist erlaubt, sofern sie das Gesamtbild des Gartens nicht stören. Sollte es durch unsachgemäße Aufstellung oder fehlerhafte Installation zu Sach- oder Personenschäden kommen, haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich der Pächter.
- 7.5. Kleingewächshäuser bis 15 m³ dürfen erst nach Einreichung eines Bauantrages und dessen Genehmigung errichtet werden. Bei zweckentfremdeter Nutzung kann der Vorstand den sofortigen Abriss fordern. Partyzelte bis zu einer Grundfläche von 10 m² dürfen für die Dauer der Gartensaison aufgestellt werden.
- 7.6. Feuerstellen innerhalb oder an der äußeren Wand der Gartenlaube müssen vom zuständigen Schornsteinfeger genehmigt werden.

8. Einfriedungen, Abgrenzungen, Tore

- 8.1. Abgrenzungen jeglicher Art zu den Nachbargärten sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen oder Palisaden eine Höhe von 1,10 Meter nicht überschreiten.
- 8.2. Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind vom anliegenden Pächter zu unterhalten und zu pflegen.

8.3. Einfriedungen durch Hecken (Liguster) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen die Höhe von 1,10 Meter nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist freizuhalten.

9. Wegeunterhaltung und Wegenutzung

9.1. Die Sauberhaltung der den Garten begrenzenden Wege ist Aufgabe der angrenzenden Gartenpächter/innen. Verschmutzungen der Wege durch den An- oder Abtransport von Erde, Dung, Baumaterialien usw. sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

9.2. Das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nur im Schrittempo gestattet. Das Abstellen, Reinigen und Pflegen sowie Reparieren von motorbetriebenen Fahrzeugen ist im gesamten Gartengelände verboten.

9.3. Eine Sonderregelung für Schwerbehinderte ist in Absprache mit dem Bezirksvertreter und dem Vorstand möglich.

9.4. Die Kfz.-Abstellplätze innerhalb des Gartengeländes sind im Schrittempo zu befahren. Das Anfahren schwerer Lasten über die Gartenwege ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Dabei verursachte Schäden sind vom Verursacher bzw. dem Auftraggeber sachgerecht zu beheben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Vorstand die festgestellten Schäden beheben lassen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

10. Fachberatung

10.1. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächtern/Pächterinnen empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die Fachveranstaltungen des Vereins zu nutzen, die bei entsprechendem Arbeitsthema auch im Lehrgarten im Bezirk 3 stattfinden. Die Termine dieser Lehrveranstaltungen werden vom Gartenfachberater frühzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

11. Wasser- und Stromversorgung

11.1. Die im Gartengelände verlegten Wasser- und Stromleitungen sind bis zum Wasserzähler und dem Stromzähler der Pächter/innen Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Erdkabel und Wasserleitungen müssen in einer Tiefe von 0,70 m bis 0,80m, nur in Ausnahmefällen in einer Tiefe von 0,60 m verlegt sein. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

11.2. Alle Pächter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem Garten vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten.

11.3. Das Abrechnungsverfahren für den Wasser- und Stromverbrauch der Pächter/innen wird vom Vorstand festgelegt. Einsprüche gegen Abrechnungsdaten müssen 14 Tage nach Eingang der Jahresabrechnung beim Vorstand eingegangen sein.

11.4. Das Lösen der Verplombung Veränderungen an Strom- und Wasserzähler und

Veränderungen bei Stromzähler ist das Auswechseln der 10A Sicherungsautomaten gegen Automaten höherer Wertigkeit sowie die Reparatur von Sicherungen und Sicherungsautomaten unbedingt zu unterlassen.

12. Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

12.1. Die im Gartengelände liegenden Gemeinschaftsanlagen/-einrichtungen (z.B. Wege, Grünanlagen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheime, Entsorgungsstationen, Gerätehaus und –platz) sind schonend zu behandeln. Auftretende Schäden sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

12.2. Pflege und Instandhaltung der den Kleingarten begrenzenden Flächen, Wege, Hecken, Gräben und anderen Begrenzungen obliegt dem Pächter/der Pächterin, sofern nicht mit Zustimmung des Bezirksvertreters andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

13. Allgemeine Ordnung, Lärmschutz

13.1. Alle Pächter/innen, deren Angehörige und deren Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gartengelände stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist es verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte, den Frieden im Gartengelände und das Wohl der Nachbarn zu beeinträchtigen.

13.2. Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, Kettensägen sowie allen anderen geräuschartigen Geräten ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nur montags bis freitags von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr, an Sonnabenden von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr erlaubt.

Unvermeidbare Instandsetzungsarbeiten durch Firmen sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Bezirksvertreter ist rechtzeitig zu informieren.

13.3. Der Einsatz von Laubsaugern/-bläsern aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des gesetzlichen Lärmschutzes zu vermeiden.

13.4. Vom 1. Oktober bis zum 30. April gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Geräte- und Lärmschutzverordnung vom 29.08.2002

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Gartenordnung gilt grundsätzlich für alle Gartenpächter/innen und für alle Gartenbezirke des Kleingärtnervereins Rüstringen e.V. in Wilhelmshaven. Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann durch den Vorstand gemäß der Vereinssatzung die Kündigung des Unterpachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden.

14.2. Der Vorstand hat das Recht, aus gesetzlichen, vereinsinternen oder auch redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen dieser Gartenordnung vorzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind über Änderungen unverzüglich zu unterrichten.